

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2008/0143(CNS)

21.11.2008

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf ermäßigte Mehrwertsteuersätze
(KOM(2008)0428 – C6-0299/2008 – 2008/0143(CNS))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatterin: Ieke van den Burg

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch **Fett- und Kursivdruck** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	10

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf ermäßigte Mehrwertsteuersätze (KOM(2008)0428 – C6-0299/2008 – 2008/0143(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2008)0428),
 - gestützt auf Artikel 93 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0299/2008),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und der Stellungnahme des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A6-0000/2008),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

**Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 3**

Vorschlag der Kommission

(3) ***Auch wenn diese Diskussion noch andauert***, ist es bereits jetzt erforderlich, einige wichtige und dringende Fragen zu behandeln, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Mitgliedstaaten und mehr Transparenz und Kohärenz ***sowie das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes***

Geänderter Text

(3) Es ist bereits jetzt erforderlich, einige wichtige und dringende Fragen zu behandeln, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Mitgliedstaaten und mehr ***Impulse für Transparenz und Kohärenz bei der Vorgehensweise der Mitgliedstaaten bezüglich der Nutzung ermäßigter MwSt-***

sicherzustellen. ***Um dem Ergebnis der laufenden Diskussion nicht vorzugreifen, sollte die zu treffende Maßnahme jedoch lediglich einen eingeschränkten Anwendungsbereich haben.***

Sätze sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Im Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität ist es darüber hinaus angemessen, den Mitgliedstaaten die Anwendung eines ermäßigten MwSt-Satzes auf andere mögliche ähnliche Kategorien von lokal erbrachten Dienstleistungen zu gewähren. Um sicherzustellen, dass der ermäßigte Satz sich nicht negativ auf den Binnenmarkt auswirkt, sollte die Anwendung solcher ermäßigten Sätze einer vorherigen Genehmigung durch die Kommission bedürfen.

Or. en

Begründung

Den Mitgliedstaaten sollte ein gewisses Maß an Flexibilität beim Einsatz der Besteuerung zur Ergänzung anderer politischer Maßnahmen eingeräumt werden, insbesondere dort, wo auf dem Binnenmarkt keine Einwände gegen unterschiedliche Steuersätze für lokale Dienste für private Endverbraucher bestehen, die nicht von einem entfernten Standort aus erbracht werden können.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die durch diese Richtlinie eingeführten Änderungen treten unbeschadet der potenziellen künftigen Aufgabe des Ziels der Einführung einer endgültigen Regelung für die Besteuerung von innergemeinschaftlichen Umsätzen in Kraft, basierend auf dem Prinzip der Besteuerung im Herkunftsland und auf einem Ansatz zur Angleichung der MwSt-Sätze einerseits und andererseits der endgültigen Struktur der MwSt-Sätze, die auch Optionen enthalten sollten, die den Mitgliedstaaten die Anwendung unterschiedlicher MwSt-Sätze erlauben sollten, vorausgesetzt, dass das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und anderer Politikbereiche der Gemeinschaft gewährleistet ist. Zunächst sollten die gegenwärtigen Vorschriften umsichtig und unter gebührender Berücksichtigung von Grenzfällen angewandt werden, so dass es den Mitgliedstaaten nicht verwehrt wird, vor oder nach einem Beschluss über die endgültige Struktur der Mehrwertsteuer legitime politische Ziele zu verfolgen.

Or. en

Begründung

Die Berichterstatterin weist die Kommission und den Rat darauf hin, dass eine Einigung darüber erzielt werden muss, ob das Ziel der Einführung einer „endgültigen“ Regelung für die Besteuerung von innergemeinschaftlichen Umsätzen weiterverfolgt werden sollte.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer -1 (neu)

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 98 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Es wird folgender Artikel eingefügt:

"Artikel 98a

1. Die Kommission darf abweichend von Artikel 98 Mitgliedstaaten ermächtigen, einen ermäßigten Satz auf bestimmte Kategorien von lokal erbrachten Dienstleistungen anzuwenden, die nicht in Anhang III aufgeführt sind.

2. Mitgliedstaaten, die einen ermäßigten Satz auf derartige andere Kategorien von lokal erbrachte Dienstleistungen anwenden wollen, dürfen nach Anhörung des MwSt-Ausschusses innerhalb bestimmter Grenzen und unter bestimmten Bedingungen einen ermäßigten Satz auf bestimmte Kategorien von lokal erbrachten Dienstleistungen anwenden.

Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission einen Antrag und stellt ihr alle zur Beurteilung erforderlichen Informationen zur Verfügung, insbesondere, ob der ermäßigte Satz sich negativ auf den Binnenmarkt auswirken könnte. Hält die Kommission die ihr vorliegenden Informationen für nicht ausreichend, so nimmt sie innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Antrags mit dem betreffenden Mitgliedstaat Kontakt auf und teilt ihm mit, welche Informationen sie darüber hinaus benötigt.

3. Sobald die Kommission über alle Angaben verfügt, die ihres Erachtens für die Beurteilung des Antrags zweckdienlich sind, unterrichtet sie den antragstellenden Mitgliedstaat hiervon innerhalb eines Monats und übermittelt

den Antrag in der Originalsprache an die anderen Mitgliedstaaten.

4. Für den Fall, dass die Kommission den im zweiten Unterabsatz von Absatz 2 erwähnten Antrag ablehnt, erlässt sie innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags einen Beschluss. Für den Fall, dass die Kommission einen solchen Beschluss fasst, legt sie ihre Gründe schriftlich dar. Für den Fall, dass die Kommission keinen derartigen Beschluss fasst, steht es den Mitgliedstaaten frei, den ermäßigten Satz anzuwenden.

5. In jedem Fall ist das in den Absätzen 2 und 3 geregelte Verfahren innerhalb von acht Monaten nach Eingang des Antrags bei der Kommission abzuschließen.

6. Im Sinne dieses Artikels sind lokal erbrachte Dienstleistungen, die nicht von einem entfernten Standort aus erbracht werden können und hauptsächlich für Endverbraucher auf einem lokalen Markt bestimmt sind. „Lokaler Markt“ steht für ein geographisches Gebiet innerhalb eines Mitgliedstaates, in dem die Wettbewerbsbedingungen hinreichend homogen sind und die sich von den benachbarten Gebieten unterscheiden, da die Wettbewerbsbedingungen in jenen Gebieten deutliche Unterschiede aufweisen.“

Or. en

Begründung

Den Mitgliedstaaten sollte ein gewisses Maß an Flexibilität beim Einsatz der Besteuerung zur Ergänzung anderer politischer Maßnahmen eingeräumt werden, insbesondere dort, wo auf dem Binnenmarkt keine Einwände gegen unterschiedliche Steuersätze für lokale Dienste für private Endverbraucher bestehen, die nicht von einem entfernten Standort aus erbracht werden können. Der Einsatz dieser Möglichkeit sollte von der Kommission sorgfältig geprüft werden.

BEGRÜNDUNG

Hintergrund

Im Juli 2008 nahm die Europäische Kommission ihren seit langem erwarteten Vorschlag über ermäßigte Mehrwertsteuersätze an. Mit dem Vorschlag soll den Mitgliedstaaten die Flexibilität eingeräumt werden, bei bestimmten Dienstleistungen, für die derzeit vorübergehend ermäßigte Sätze gelten können, **auf Dauer** ermäßigte Mehrwertsteuersätze anzuwenden.

Der Kommissionsvorschlag betrifft Bereiche, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes durch ermäßigte Sätze nicht beeinträchtigt wird. Betroffen sind in erster Linie so genannte arbeitsintensive Dienstleistungen und lokal erbrachte Dienstleistungen für private Endbenutzer, einschließlich Dienstleistungen des Gaststättengewerbes. Der Vorschlag ist zudem Bestandteil des kürzlich angenommenen Small Business Act, mit dem Anreize für Kleinunternehmen und Unternehmensgründungen geschaffen werden sollen.

Die Kommission möchte bei ermäßigten Mehrwertsteuersätzen für lokal erbrachte Dienstleistungen einschließlich arbeitsintensiver Dienstleistungen und Dienstleistungen im Gaststättengewerbe gleiche Chancen für alle Mitgliedstaaten gewährleisten sowie für mehr Transparenz und Kohärenz und ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts sorgen. Der Vorschlag enthält auch einige kleinere rechtstechnische Anpassungen.

Die Kommission hat klargestellt, dass der Vorschlag nur Lösungen für **dringende** Fragen anbietet. Daher hat der Vorschlag nur einen begrenzten Anwendungsbereich, und auf die meisten Dienstleistungen kann bereits jetzt ein ermäßigter Satz angewandt werden, allerdings nur in einer Reihe von Mitgliedstaaten und nur bis 2010.

Der Vorschlag beinhaltet weder eine allgemeine Überprüfung der zahlreichen Ausnahmeregelungen für verschiedene Mitgliedstaaten noch wird dadurch der Anwendungsbereich ermäßigter Sätze für Umwelt- oder Energiesparzwecke erweitert. Zum erstgenannten Punkt wird die Debatte fortgesetzt. Zum letztgenannten Punkt prüft die Kommission zurzeit entsprechend dem Ersuchen des Europäischen Rates vom März 2008, ob es zweckmäßig ist, ermäßigte Steuersätze für energiesparende Werkstoffe oder energieeffiziente Gegenstände und Dienstleistungen zuzulassen. In Anbetracht der laufenden Überprüfung des Emissionshandelssystems haben die Kommissionsdienststellen angekündigt, dass sie die Ergebnisse dieser Analyse sowie entsprechende Vorschläge zu energieeffizienten Waren und Dienstleistungen frühestens im Januar 2009 vorlegen werden.

Beurteilung

Die Berichterstatterin unterstützt uneingeschränkt das Ziel der Kommission, von dem Erfordernis der Vereinfachung und Kohärenz, des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts und der Senkung der Befolgungskosten auszugehen.

Die Berichterstatteerin stellt fest, dass die Studie von Copenhagen Economics, die die ökonomischen Grundlagen des Vorschlags liefert, zu dem Schluss kommt, dass eine Entwicklung hin zu einheitlicheren MwSt-Sätzen aus rein wirtschaftlicher Sicht bedeutende Vorteile mit sich brächte, doch **können auch in sorgsam ausgewählten Bereichen angewandte ermäßigte Steuersätze insbesondere hinsichtlich des Wirtschaftswachstums spezielle Vorzüge bieten**: so können die Verbraucher dazu gebracht werden, „Heimwerker“-Tätigkeiten und Tätigkeiten der Schattenwirtschaft in die reguläre Wirtschaft zu verlagern. Zudem haben die ermäßigten Sätze dann, wenn sie auf lokale Dienstleistungen angewandt werden, keine Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts. Daher begrüßt die Berichterstatteerin die Schlussfolgerung der Kommission, dass es gute Gründe dafür gibt, lokal erbrachte Dienstleistungen in das Verzeichnis der Lieferungen von Gegenständen und Leistungen, auf die ermäßigte MwSt-Sätze angewandt werden können, aufzunehmen, und insbesondere den Vorschlag, alle Kategorien des Anhangs IV, die entsprechend Artikel 107 lokalen Charakter aufweisen und nicht geeignet sind, Wettbewerbsverzerrungen hervorzurufen, in Anhang III aufzunehmen.

Die Berichterstatteerin erinnert daran, dass das derzeitige Mehrwertsteuersystem noch immer als „Übergangssystem“ gilt, bis ein Beschluss über ein „endgültiges“ System, das auf der Besteuerung im Ursprungsland beruht, gefasst worden ist. Das Europäische Parlament hat in seinen wiederholten Forderungen nach einer Fortsetzung des Experiments mit der Ermäßigung der Mehrwertsteuer auf arbeitsintensive Dienstleistungen mehrfach daran erinnert, dass der Vorteil des Übergangssystems darin besteht, dass es von Unterschieden bei den Mehrwertsteuersätzen vollkommen unberührt bleibt, da Waren im Ursprungsland von der Mehrwertsteuer befreit sind und zum geltenden Satz im Land des Verbrauchs besteuert werden. Wie in der Studie von Copenhagen Economics zudem unterstrichen wird, kann die Anwendung ermäßigter Steuersätze in sorgsam ausgewählten Bereichen auch spezielle Vorzüge bieten, wie z. B. bei lokal erbrachten Dienstleistungen für private Endbenutzer. Es ist unbestritten, dass die **Anwendung verschiedener Mehrwertsteuersätze auf lokal erbrachte Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen des Gaststättengewerbes, das Funktionieren des Binnenmarkts nicht beeinträchtigt.**

Daher ist die Berichterstatteerin erfreut, dass auch nach Auffassung der Kommission den Mitgliedstaaten bei der Festsetzung ermäßigter Mehrwertsteuersätze insbesondere für **lokal erbrachte Dienstleistungen, die nicht von einem anderen Ort aus erbracht werden können**, mehr Autonomie eingeräumt werden kann.

Unter Vernachlässigung der inhärenten Probleme, korrekte Begriffsbestimmungen zu finden, und in Anbetracht der Tatsache, dass das sogenannte „endgültige“ Mehrwertsteuersystem auf absehbare Zeit nicht zur Verfügung stehen wird, sollte den Mitgliedstaaten ein gewisses Maß an Flexibilität dahingehend eingeräumt werden, wie sie ihre Besteuerung zur Ergänzung anderer Maßnahmen einsetzen, zumal aus Sicht des Binnenmarktes keine Einwände gegenüber unterschiedlichen Sätzen für lokal erbrachte Dienstleistungen für private Endbenutzer bestehen, die die nicht von einem anderen Ort aus erbracht werden können.

Daher schlägt die Berichterstatteerin ausgehend von den Grundsätzen der Subsidiarität und der Nichtbeeinträchtigung des Binnenmarktes sowie unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Traditionen und Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten bei lokalen Dienstleistungen für private Verbraucher (*services de proximité*) vor, die Tür für die Mitgliedstaaten etwas weiter zu öffnen und ihnen zu gestatten, eine ermäßigte Mehrwertsteuer

auch auf andere **Kategorien lokal erbrachter Dienstleistungen anzuwenden, die den derzeit von Anhang III erfassten Dienstleistungen ähnlich sind**. Um sicherzustellen, dass der ermäßigte Mehrwertsteuersatz nicht missbraucht wird und sich nicht negativ auf den Binnenmarkt auswirkt, sollte die Anwendung dieser ermäßigten Sätze streng geprüft und vorher von der Kommission genehmigt werden müssen.

Einige Überlegungen zur aktuellen Debatte um die ermäßigten Mehrwertsteuersätze

Als nächsten Schritt und zum Abbau von Unwägbarkeiten sowie im Einklang mit den Grundsätzen der guten Verwaltung und der Subsidiarität sollte der Rat eine Entscheidung darüber treffen, ob das sogenannte „endgültige“ System endgültig aufgegeben werden sollte. Würde das „endgültige“ System letztendlich tatsächlich aufgegeben, entfällt die Begründung für eine weitere Harmonisierung der einzelnen Sätze, und die Mitgliedstaaten sollten im Prinzip die Möglichkeit erhalten, auf Transaktionen ohne grenzüberschreitende Dimension ermäßigte Mehrwertsteuersätze anzuwenden.

Deshalb sollte sich der Rat auf Schlussfolgerungen zur endgültigen Struktur der Mehrwertsteuersätze einigen und den Mitgliedstaaten dabei mehr Flexibilität und Spielraum bieten. Den Mitgliedstaaten sollte es möglich sein, unterschiedliche MwSt-Sätze als Strukturelement ihres Mehrwertsteuersystems und nicht aufgrund einer zeitweiligen Ausnahmeregelung anzuwenden. Neben geringeren Sätzen könnten auch höhere Sätze für Luxusgüter und -dienstleistungen ein notwendiges Element des endgültigen Systems sein.

Dem Subsidiaritätsprinzip gemäß sollte es den Mitgliedstaaten auch nach einem Beschluss über endgültige Regelungen für die Besteuerung innergemeinschaftlicher Transaktionen möglich sein,

- aus wirtschaftlichen oder sozialen Überlegungen, um Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs für jeden Bürger erschwinglich zu machen, und
- um lokal erbrachte Dienstleistungen sowie ihre Rolle in der regulären Wirtschaft zu stärken und zu erhalten,

ermäßigte Mehrwertsteuersätze anzuwenden.

Bei der Einführung eines endgültigen Systems, in dem die Mitgliedstaaten innerhalb des ihnen eingeräumten Spielraums differenzierte Mehrwertsteuersätze festlegen können, muss auf Einfachheit und Transparenz geachtet werden.

Fazit

Die Berichterstatterin unterstützt den Vorschlag der Kommission, da sie auf der Grundlage der von der Kommission vorgelegten wirtschaftlichen Erkenntnisse von den Vorteilen der Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes in sorgsam ausgewählten Bereichen lokal gelieferter Güter bzw. lokal erbrachter Dienstleistungen an private Endbenutzer überzeugt ist, vorausgesetzt, die unterschiedlichen Mehrwertsteuersätze in diesem lokalen Kontext verzerren nicht den Wettbewerb und beeinträchtigen nicht das Funktionieren des Binnenmarktes.

